

Förderrichtlinie der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen für CO₂-mindernde Maßnahmen am Gebäude und Nachhaltig Bauen

INHALT

1	Gegenstand der Förderung	2
2	Förderfähige anlagentechnische Maßnahmen	2
2.1	Technische Mindestanforderungen Gebäudetechnik	3
2.1.1	Photovoltaik Anlagen	3
2.1.2	Mieterstromanlagen	3
2.1.3	Plug-In Photovoltaik (steckerfertige PV-Anlagen, Balkon-PV-Module).....	3
2.1.4	Batteriespeicher für PV-Anlagen	3
2.1.5	Wärmepumpen	3
2.1.6	Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren oder Erdwärmekörbe für Sole-Wasser-Wärmepumpen	4
2.1.7	Solarthermie	4
2.1.8	Anschluss an ein Nahwärmenetz	4
3	Förderfähige Maßnahmen an der Gebäudehülle und Effizienzgebäude	4
3.1	Technische Mindestanforderungen Maßnahmen Gebäudehülle	5
3.1.1	Dämmung der Außenwand einschließlich erdberührter Außenwände	5
3.1.2	Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke.....	5
3.1.3	Dämmung der Kellerdecke.....	5
3.1.4	Nachhaltige Dämmstoffe.....	6
3.1.5	Effizienzhäuser Denkmal, 100, 85, 70, 55, 40 im Sinne der Bundesförderung für effiziente Gebäude.....	6
3.1.6	Bonus für WEG.....	6
3.2	Förderbeispiele.....	6
4	Förderfähige Maßnahmen zur Erreichung eines Nachhaltigkeitsstandards	7
4.1	Technische Mindestanforderungen Nachhaltigkeitsstandards.....	7
5	Antragsberechtigung	7
6	Antragstellung.....	7
7	Bewilligung und Auszahlung.....	7
8	Art, Umfang und Kumulieren von Fördermitteln	8
9	Rückforderung des Zuschusses	8
10	Inkrafttreten.....	8

1 Gegenstand der Förderung

Die Stadt Erlangen fördert - zusätzlich zu den Förderprogrammen des Bundes und des Landes - die energetische Modernisierung von Gebäuden, die Nutzung erneuerbarer Energien, energieeffizienter Heizungstechnik und Nachhaltigkeit durch die Gewährung von Zuschüssen.

Die Antragstellung muss vor Auftragsvergabe erfolgen, es gilt dabei das Datum des Eingangs des Antrags. Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung. Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der Maßnahmen und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.

Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen, die nicht im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verpflichtung (z.B. solare Baupflicht oder Bebauungsplänen) durchzuführen sind.

Verwendete Abkürzungen	
Wohngebäude mit nicht mehr als 6 Wohnparteien	WG
Gemeinnützige Organisationen ¹	O
Kleine und mittlere Unternehmen	KMU
Mehrfamilienhäuser, ohne Einschränkung der Anzahl der Wohnungen	MFH
Wohneigentümergeinschaften, ohne Einschränkung der Anzahl der Wohnungen	WEG
Mieter*innen und Wohnungseigentümer*innen	M

1) mit eigenen oder langfristig gepachteten Liegenschaften (Restlaufzeit des Pachtvertrags mehr als 15 Jahre. Ausgenommen sind Sportvereine, die über das Sportamt Erlangen bezuschusst werden.

2 Förderfähige anlagentechnische Maßnahmen

Die folgenden Fördermaßnahmen werden für Neubau- und Bestandsgebäude gewährt.

Förderfähige Maßnahme	Umfang der Förderung	WG	O	KMU	MFH	WEG	M
Photovoltaik-Anlagen • Leistungsanteil 1 - 30 kW _p • Leistungsanteil 31 - 100 kW _p	150 €/kW _p , max. 4.500 € 75 €/kW _p , max. 5.250 €	X	X	X	X	X	
Bonus Mieterstrom PV-Anlagen	300 € pro Mieterstrom-Abnehmer, max. 9.000 €	X			X	X	
Batteriespeicher für PV	150 €/kWh nutzbare Speicherkapazität, max. 1.050 €	X	X			X	
Plug-In PV Anlage, max. 600 W _p	50 €/100W _p max. 300 €	X	X			X	X
PV-Anlagen auf Flugdächern • 10 - 100 kW _p • 100 - 150 kW _p	350 €/kW _p , max. 35.000 € 250 €/kW _p , max. 37.000 €	X,	X	X	X	X	
Wärmepumpen	10 % max. 2.000 €	X	X	X	X	X	
Erdwärmesonden für Sole-Wasser-Wärmepumpen Bohrung für Wasser-Wasser-Wärmepumpe	20 %, max. 4.000 €	X	X	X	X	X	
Erdwärmekollektoren und –körbe für Sole-Wasser-Wärmepumpen	20 %, max. 2.000 €	X	X			X	
Heizungsunterstützende Solarthermische Anlage	70 €/m ² Bruttokollektorfläche max. 980 €	X	X	X	X	X	
Anschluss an ein Nahwärmenetz aus erneuerbaren Energiequellen	20 %, max. 1.000 €	X	X	X	X	X	

2.1 Technische Mindestanforderungen Gebäudetechnik

2.1.1 Photovoltaik Anlagen

Neubauten, die unter die solare Baupflicht fallen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Gefördert wird die Neuerrichtung oder Erweiterung von fest installierten Photovoltaik-Anlagen je Kilowatt peak (kW_p). Der Anteil der PV-Anlage mit einer Leistung von 1 - 30 kW_p neu installierter oder erweiterter Leistung wird mit 150 €/kW_p bezuschusst. Der Anteil der PV-Anlage mit einer Leistung von 31 – 100 kW_p wird mit 75 €/kW_p bezuschusst.

Gefördert wird die Neuerrichtung oder Erweiterung von fest installierten Photovoltaik-Anlagen auf Flugdächern, die im Netzparallelbetrieb geführt werden und mindestens 800 Volllaststunden pro Jahr aufweisen. Ein Flugdach im Sinne der Förderung ist ein eigenständiges Dach-Bauwerk, das lediglich auf Stützen aufliegt, oder dessen überdachter Raum auf zumindest 3 Seiten offen ist. Es können nur Anlagen gefördert werden, die auf bereits bestehenden versiegelten Flächen errichtet werden.

Es werden ausschließlich Photovoltaik-Module gefördert, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen nach gültigen nationalen und internationalen Normen begutachtet sind und einen Wirkungsgrad von mindestens 20 % (nach STC = Standard Test Conditions) aufweisen. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Inbetriebnahmeprotokoll eines Fachhandwerkers
- Eintrag in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

2.1.2 Mieterstromanlagen

Gefördert wird der Umbau oder Neubau von elektrischen Anlagen, die für die Umsetzung von Mieterstrommodellen oder anderen Eigenverbrauchsmodellen in Mehrfamilienhäusern notwendig sind. Als Mieterstrom-Abnehmer zählen Wohnungen, die den lokal erzeugten PV-Strom teilweise oder komplett abnehmen. Auch Ladepunkte für Elektrofahrzeuge sind in diesem Sinne Mieterstrom-Abnehmer, sofern Sie den lokal erzeugten PV-Strom nutzen. Es werden ausschließlich elektrische Anlagen gefördert, welche zur Versorgung von Stromabnehmern im Rahmen eines Mieterstrommodells oder eines anderen Eigenverbrauchsmodells genutzt werden.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Stromlieferverträge der Mieterstrom-Abnehmer, welche durch eine geförderte Mieterstromanlage beliefert werden

2.1.3 Plug-In Photovoltaik (steckerfertige PV-Anlagen, Balkon-PV-Module)

Gefördert werden Plug-In PV-Anlagen, die der Norm VDE-AR-N 4105:2018-11, Ziffer 5.5.3. entsprechen. Ein Angebot von Fachunternehmen ist nicht erforderlich

Bei Einsatz in Mehrfamilienhäuser gilt: Der Antragsteller versichert, dass entweder

- das Einverständnis des Vermieters zur Nutzung von Balkonmodulen oder ein entsprechender Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegt.

Notwendige Nachweise:

- Rechnung(en)
- Anmeldung der Anlage bei den Erlanger Stadtwerken
- Eintrag in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

2.1.4 Batteriespeicher für PV-Anlagen

Gefördert werden stationäre Batteriespeicher für bestehende oder neu errichtete PV-Anlagen in Abhängigkeit der nutzbaren Speicherkapazität.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Inbetriebnahmeprotokoll eines Fachhandwerkers
- Eintrag in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

2.1.5 Wärmepumpen

Gefördert werden Wärmepumpen mit Luft, Wasser oder Erde als Energiequelle. Die installierte Wärmepumpe muss den Förderkriterien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

entsprechen. Der entsprechende Förderbescheid ist zur Auszahlung des Zuschusses vorzulegen. Der Strombezug muss spätestens mit Inbetriebnahme der Wärmepumpe aus zertifizierten erneuerbaren Energiequellen stammen, ein entsprechender Vertrag ist zur Auszahlung des Zuschusses vorzulegen.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Förderbescheid des BAFA
- Vertrag über den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energiequellen

2.1.6 Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren oder Erdwärmekörbe für Sole-Wasser-Wärmepumpen oder Brunnebohrungen für Wasser-Wasser-Wärmepumpen

Gefördert werden Erdwärmesonden oder Förder- und Schluckbrunne einschließlich der Kosten für die Erstellung der notwendigen Gutachten, Genehmigungsverfahren, Bohrung und Anschluss im Heizungskeller. Alternativ werden Erdwärmekollektoren oder Erdwärmekörbe gefördert.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)

2.1.7 Solarthermie

Gefördert wird die Errichtung und Erweiterung von solarthermischen Anlagen (Solarkollektoren) zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung in Bestandsbauten. Die Förderung der Stadt Erlangen ist ergänzend zu den Zuschüssen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Es gilt die Förderrichtlinie des BAFA.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Förderbescheid des BAFA

2.1.8 Anschluss an ein Nahwärmenetz

Gefördert werden Einrichtungen, die zur Versorgung eines Gebäudes durch Nahwärme notwendig sind. Der Primärenergiefaktor des Wärmenetzes darf maximal 0,30 betragen. Es ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage durchzuführen.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Nachweis Primärenergiefaktor des Wärmenetzes
- Nachweis hydraulischer Abgleich

3 Förderfähige Maßnahmen an der Gebäudehülle und Effizienzgebäude

Gefördert wird die nachträgliche Dämmung der Außenwand, des Daches (auch oberste Geschossdecke) und der Kellerdecke. Der Einsatz nachhaltiger Dämmstoffe erhöht die Förderung um 5 %-Punkte. Zusätzlich wird ein Bonus gewährt für die Erreichung eines BEG Effizienzhauses.

Förderfähige Einzelmaßnahme	Umfang der Förderung	WG	O	WEG
Dämmung der Außenwand	10 %, maximal 4.000 €	X	X	X
Dämmung des Daches	10 %, maximal 4.000 €	X	X	X
Dämmung der Kellerdecke	10 %, maximal 1.000 €	X	X	X
Einsatz von nachhaltigen Dämmstoffen	5 %, maximal 4.500 €	X	X	X

Bonus BEG Effizienzhaus	Umfang der Förderung	WG	O	WEG
Bonus für BEG Effizienzhaus Denkmal	3.000 €	X	X	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 85	4.000 €	X	X	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 70	5.000 €	X	X	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 55	6.000 €	X	X	X

Bonus für BEG Effizienzhaus 40	7.000 €	X	X	X
--------------------------------	---------	---	---	---

Wohneigentümergeinschaft erhalten zusätzlich pro Wohnpartei:

Boni für WEG	Umfang der zusätzlichen Förderung	WEG
Dämmung der Außenwand	200 €, maximal 6.000 €	X
Dämmung des Daches	200 €, maximal 6.000 €	X
Dämmung Kellerdecke	100 €, maximal 3.000 €	X
Bonus für BEG Effizienzhaus Denkmal	250 €, maximal 7.500 €	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 85	300 €, maximal 9.000 €	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 70	350 €, maximal 10.500 €	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 55	400 €, maximal 12.000 €	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 40	450 €, maximal 13.500 €	X

3.1 Technische Mindestanforderungen Maßnahmen Gebäudehülle

3.1.1 Dämmung der Außenwand einschließlich erdberührter Außenwände

Gefördert wird die Dämmung der Außenwände einschließlich der erdberührten Außenwände von Gebäuden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor mehr als 20 Jahren gestellt wurde. Es gelten die Höchstwerte für die Wärmedurchgangskoeffizienten aus den technischen Mindestanforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (U-Wert nicht größer als 0,20 W/m²K).

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Nachweis der Einhaltung des geforderten U-Wertes

3.1.2 Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke

Gefördert wird die Dämmung des Daches oder obersten Geschossdecke (Steil- und Flachdach) von Gebäuden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor mehr als 20 Jahren gestellt wurde. Es gelten die Höchstwerte für die Wärmedurchgangskoeffizienten aus den technischen Mindestanforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (U-Wert nicht größer als 0,14 W/m²K)

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Nachweis der Einhaltung des geforderten U-Wertes

Hinweis zum Artenschutz

Bei Maßnahmen an der Gebäudehülle, insbesondere bei Maßnahmen im Bereich des Daches, ist der Artenschutz nach den rechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Dies gilt insbesondere für gebäudebrütende Vögel, Fledermäuse und Insekten.

3.1.3 Dämmung der Kellerdecke

Gefördert wird die Dämmung der Kellerdecke mit einem zu erreichenden U-Wert von nicht größer als 0,30 W/m²K. Bei Raumhöhen im Keller von weniger als 2,00 m darf im Rahmen der Antragstellung mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen ein höherer U-Wert abgestimmt werden.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Nachweis der Einhaltung des geforderten U-Wertes

3.1.4 Nachhaltige Dämmstoffe

Gefördert wird der Einsatz von nachhaltigen Dämmstoffen. Die Förderung wird zusätzlich zu den unter 3.1.1 bis 3.1.3 genannten Förderungen gewährt. Die Förderung wird auf solche Vorhaben gewährt, in welchen zum größten Teil nachhaltige Dämmstoffe eingesetzt werden. Als nachhaltige Dämmstoffe zählen unter anderem Materialien aus: Holz(faser), Zellulose, Schilf, Seegras, Jute, Hanf, Stroh. Ebenfalls als nachhaltig werden Produkte mit dem Blauen Engel eingestuft. Andere Zertifizierungen und Materialien können im Rahmen der Antragstellung mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen abgestimmt werden.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Datenblatt der eingesetzten Dämmung

3.1.5 Effizienzhäuser Denkmal, 85, 70, 55, 40 im Sinne der Bundesförderung für effiziente Gebäude

Gefördert wird das Erreichen eines Effizienzhauses in Zusammenhang mit wärmedämmenden Maßnahmen. Es gelten die technischen Mindestanforderungen gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude und der KfW, Programm 261/262 oder 461 in der aktuell gültigen Fassung. Der KfW-Antrag ist bei Antragstellung vorzulegen.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Als Nachweisführung dienen die Kopie des Verwendungsnachweises der KfW und die Berechnungen der Energieberatung

3.1.6 Bonus für WEG

Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) erhalten zusätzlich zu den Förderungen unter 3.1.1, 3.1.2, 3.1.3 und 3.1.5 Boni pro Wohneinheit, jedoch für maximal 30 Wohneinheiten. Es wird ein Bonus auf die Dämmung von Außenwand, Dach und Kellerdecke sowie zusätzlich auf das Erreichen eines Effizienzhausstandards gewährt.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Nachweis über die Anzahl der Wohneinheiten in dem geförderten Gebäude

3.2 Förderbeispiele

	Dämmung der Außenwand oder Dach EFH	Dämmung der Außenwand oder Dach EFH	Dämmung der Außenwand EFH, nachhaltiger Dämmstoff	Dämmung der Außenwand WEG mit 20 Parteien, nachhaltiger Dämmstoff
Kosten	30.000 €	60.000 €	60.000 €	120.000 €
Förderung	3.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
Nachhaltigkeit	+0 €	+0 €	+3.000 €	+4.500 €
WEG-Bonus	+0 €	+0 €	+0 €	+20x200 €
Gesamt	= 3.000 €	= 4.000 €	= 7.000 €	= 12.500 €

	Effizienzhaus 85 (Dämmung Dach, Außenwand), nachhaltiger Dämmstoff	Effizienzhaus 85 (Dämmung Dach, Außenwand, Keller), WEG mit 10 Parteien
Kosten	100.000 €	500.000 €
Förderung	8.000 €	9.000 €
Nachhaltigkeit	+4.500 €	0 €
Effizienzhaus	+4.000 €	+4.000 €
WEG-Bonus	+0 €	+10 x (200+200+100+300) €
Gesamt	= 16.500 €	= 21.000 €

4 Förderfähige Maßnahmen zur Erreichung eines Nachhaltigkeitsstandards

Die folgenden Fördermaßnahmen werden ausschließlich für Neubaugebäude gewährt.

Förderfähige Maßnahme	Umfang der Förderung	WG	O	KMU	MFH	WEG	M
Erreichung des „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) des BMI	10 %, max. 20.000 €	X					
Erreichung des „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) des BMI	10 %, max. 50.000 €		X	X	X	X	

4.1 Technische Mindestanforderungen Nachhaltigkeitsstandards

Gefördert wird das Erreichen des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG). Es gelten die durch das BMI vorgegebenen Inhalte aus dem Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude. Informationen zum Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude sind auf der Internetseite www.nachhaltigesbauen.de zu finden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Richtlinie ist das Qualitätssiegel Nachhaltiges Bauen nur für Wohngebäude verfügbar. Die Förderung für andere Gebäudearten ist möglich, sobald das BMI Anforderungen an die Siegel für diese Gebäudearten veröffentlicht hat.

Gefördert werden alle Kosten, die zur Erreichung und zum Nachweis des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG) anfallen.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Als Nachweisführung dient das Qualitätssiegel, welches durch eine vom BMI benannte Zertifizierungsstelle zu erstellen ist

5 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Eigentümergemeinschaften, Gemeinnützige Organisationen sowie kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), definiert gemäß der EU-Empfehlung 2003/361). Das Förderprogramm ist auf Objekte im Stadtgebiet Erlangen begrenzt.

6 Antragstellung

Förderungen werden nur auf schriftliche Antragstellung vor Auftragsvergabe gewährt, wobei das Antragsformular des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen zu verwenden ist. Es gilt dabei das Datum des Antragsverkehrs. Folgende Unterlagen sind dem vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag beizufügen:

- ein verbindliches detailliertes Angebot eines Fachbetriebs mit detaillierten technischen Angaben sowie
- die in den einzelnen Unterpunkten genannten zusätzlichen Nachweise.

Beratung, Entgegennahme der Anträge, Bewilligung und Ausreichung der Fördermittel erfolgen durch die Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen.

7 Bewilligung und Auszahlung

Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Bei Eigenleistungen können Materialkosten bezuschusst werden, wenn der fachgerechte Einbau durch einen Energieberater bestätigt wurde. Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die Material-, Arbeits- und Nebenkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Der Zuschuss wird ausbezahlt, wenn die detaillierte Abschlussrechnung und erforderlichen Nachweise im Original vorgelegt werden.

Die Ausführung der Maßnahme muss vor Auszahlung des Zuschusses abgeschlossen sein. Die Rechnung muss spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Förderung vorgelegt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist bzw. nicht genehmigten Änderungen in der Bauausführung erfolgt in der Regel keine Förderung. Eine begründete Fristverlängerung kann nach Absprache bewilligt werden.

8 Art, Umfang und Kumulieren von Fördermitteln

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Ausgestaltung basiert auf anderen Förderprogrammen des Bundes (KfW, BAFA) und der Bayerischen Staatsregierung. Eine Kumulierung ist ausdrücklich zugelassen, soweit dies die Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms zulassen.

Es ist Aufgabe der Antragstellenden, die Zulässigkeit von Kumulierung mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel der Stadt Erlangen auf das angegebene Maß zu reduzieren oder ggf. bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Erlangen zurück zu zahlen.

9 Rückforderung des Zuschusses

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, insbesondere, wenn gegen die Förderrichtlinie verstoßen wurde.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft. Die Richtlinie von März 2022 ist damit außer Kraft gesetzt.

Kontakt und Beratung

Stadt Erlangen
Amt für Umweltschutz und Energiefragen
Schuhstraße 40, 91052 Erlangen,
E-Mail EnergieFragen@stadt.erlangen.de
Tel. 09131 - 86 -2323 oder
Tel. 09131 - 86 -2935